

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Masterstudiengängen der Hochschule der Medien Stuttgart**

Vom 29. Mai 2009

Aufgrund von § 8 Abs. 5, § 60 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005), zuletzt geändert am 03. Dezember 2008 (GBl. vom 03. Dezember 2008), § 20 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. vom 30. Januar 2003), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. vom 23. November 2007) hat der Senat der Hochschule der Medien Stuttgart (HdM) am 29. Mai 2009 folgende Zulassungs- und Immatrikulationsatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren	2
§ 3 Auswahlkommission	2
§ 4 Verfahrensrichtlinien	2
§ 5 Auswahlverfahren	3
§ 6 Eignungskriterien	3
§ 7 Bildung der Verfahrensnote	5
§ 8 Bildung einer Rangfolge	6
§ 9 Nachrücken	6
§ 10 Ergebnis	6
§ 11 Kosten	7
§ 12 Inkrafttreten	7

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule der Medien vergibt in den Masterstudiengängen

1. Bibliotheks- und Informationsmanagement
2. Computer Science and Media
3. Elektronische Medien
4. Packaging, Design & Marketing
5. Print & Publishing
6. Deutsch-chinesischer Studiengang Drucktechnologie und Management

die zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und die angestrebte berufliche Laufbahn getroffen.

§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule der Medien in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät, zu dem der Studiengang gehört, bildet aus dem prüfungsberechtigten Kollegium der Hochschule eine Kommission, die jeweils vor Beginn eines Verfahrens neu besetzt wird. Die Kommission besteht aus mindestens zwei Prüfern und einem koordinierenden Professor (gleichzeitig Reserve-Prüfer), der den Vorsitz führt. Zusätzlich kann die Kommission externe Fachkräfte als Prüfer berufen. Eine Prüfungsberechtigung im Leistungsnachweisverfahren der Hochschule ist für die externen Fachkräfte nicht zwingend vorgeschrieben. Zur Unterstützung können Assistenten und Verwaltungskräfte einbezogen werden.
- (2) Die Kommission hat die Aufgabe, aufgrund eines Auswahlverfahrens eine Rangfolge zur Bewerberauswahl zu ermitteln.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät, welcher der Studiengang zugehört, nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Verfahrensrichtlinien

- (1) Für den Studiengang nach § 1 Nr. 4 formuliert die Kommission das aktuelle Thema und die Aufgabe für die Bewerbungsmappe und lässt die Maßgaben spätestens zum 15. Oktober unter Nennung des Einsendeschlusses als Ausschlussfrist auf einer Web-Seite der Hochschule veröffentlichen. Die Themen und Aufgaben des Auswahlverfahrens werden in jedem Zulassungs-Semester neu formuliert.

- (2) Für den Studiengang nach § 1 Nr. 3 kann in die Bewertung der Bewerbungsmappe Motivationsschreiben und Empfehlungen sowie Aussagen zu politischem, sozialem, sportlichem, musikalischem und sonstigem kulturellen Engagement herangezogen werden.
- (3) Die Rücksendung der für den Studiengang nach § 1 Nr. 3 und Nr. 4 eingesandten Bewerbungsmappe erfolgt spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Zulassungsverfahrens. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Rücksendung der Arbeit. Die Rücksendung erfolgt nur, falls ein adressierter und ausreichend frankierter Umschlag beigelegt ist. Die Hochschule übernimmt keinerlei Haftung für die eingesendeten Bewerbungsmappen. Eine Geheimhaltung der eingesendeten Arbeiten wird von der Hochschule nicht gewährleistet.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Bei allen Studiengängen wird mit den Bewerbern, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (vgl. Zulassungs- und Immatrikulationssatzung), eine Auswahl durchgeführt.
- (2) Für die Studiengänge nach § 1 Nr. 1 bis Nr. 3 sowie Nr. 5 umfasst die Auswahl ein einstufiges Verfahren.
- (3) Für den Studiengang nach § 1 Nr. 4 umfasst die Auswahl ein zweistufiges Verfahren:
 1. Bewertung einer Bewerbungsmappe zur Bildung einer Rangfolge, nach der die 2,5-fache Zahl der Studienplatzkapazität zum Kolloquium eingeladen wird. Die eingesandten Arbeiten werden den Prüfern der Auswahlkommission in anonymisierter Form zur Begutachtung vorgelegt. Die Leistung wird mit einer für die Bildung der Rangfolge maßgeblichen Note zwischen 1,0 und 5,0 bewertet.
 2. Das Auswahlgespräch als mündliches Kolloquium unter persönlicher Anwesenheit in der Hochschule der Medien Stuttgart. Das Kolloquium kann als Einzel- oder Gruppenkolloquium stattfinden. Das Kolloquium dauert pro Bewerber mindestens 15 Minuten. Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch mindestens zwei Prüfer. Der Inhalt des Kolloquiums wird protokolliert und im Anschluss mit einer Punktzahl bewertet.
- (4) Für den Studiengang nach § 1 Nr. 6 umfasst das Auswahlverfahren ein zweistufiges Verfahren:
 1. Die Verfahrensnote wird zur Bildung einer Rangfolge herangezogen, nach der die 2,5-fache Zahl der Studienplatzkapazität zum Kolloquium eingeladen wird.
 2. Das Auswahlgespräch als mündliches Kolloquium unter persönlicher Anwesenheit in der Hochschule der Medien Stuttgart. Das Kolloquium kann als Einzel- oder Gruppenkolloquium stattfinden. Das Kolloquium dauert pro Bewerber mindestens 15 Minuten. Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch mindestens zwei Prüfer. Der Inhalt des Kolloquiums wird protokolliert und im Anschluss mit einer Punktzahl bewertet. Werden im Kolloquium unzureichende Kenntnisse der chinesischen Sprache festgestellt, so führt dies zum Ausschluss vom Zulassungsverfahren.
- (5) Für die Studiengänge nach § 1 Nr. 3 und Nr. 4 muss der Bewerber eine unterschriebene Erklärung beilegen, dass er die Arbeiten im Original, aktuell und ohne Hilfe angefertigt hat.

§ 6 Eignungskriterien

- (1) Bei allen Studiengängen erfolgt die Auswahlverfahren anhand der Kriterien
 - Affinität des grundständigen Studiums zu dem angestrebten Masterstudiengang
 - Verfahrensnote des zur Zulassung berechtigenden Studienabschlusses nach § 7

Für den Studiengang nach § 1 Nr. 4 werden im Hinblick auf die Eignung für das angestrebte Studienziel zusätzlich die Bewertung der Bewerbungsmappe sowie das Ergebnis eines Kolloquiums (Eignungs- und Auswahlgespräch) herangezogen.

Für den Studiengang nach § 1 Nr. 6 sind hinreichende Kenntnisse der chinesischen Sprache erforderlich.

(2) Für die Affinität eines grundständigen Studiums gilt jeweils:

- Für den Studiengang nach § 1 Nr. 1 liegt volle Affinität des grundständigen Studiums zu dem angestrebten Masterstudiengang vor, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Bibliothek / Information / Dokumentation vorliegt.
- Für den Studiengang nach § 1 Nr. 2 liegt volle Affinität des grundständigen Studiums zu dem angestrebten Masterstudiengang vor, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Medieninformatik, Informatik mit den Schwerpunkten Medieninformatik oder Computergrafik, oder Medientechnik / Audiovisuelle Medien mit Schwerpunkt Informatik vorliegt.
- Für den Studiengang nach § 1 Nr. 3 erfolgt die Zulassung zu einem der Studienschwerpunkte Medientechnik, Mediengestaltung, Medienwirtschaft oder Unternehmenskommunikation.
- Für den Studienschwerpunkt Medientechnik liegt volle Affinität des grundständigen Studiums zu dem angestrebten Masterstudiengang vor, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium im medialen ingenieurwissenschaftlichen Bereich vorliegt. Neben den Abschlüssen Audiovisuelle Medien und Medieninformatik der Hochschule der Medien werden auch ähnlich positionierte Studiengänge anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen anerkannt.
- Für den Studienschwerpunkt Mediengestaltung liegt volle Affinität des grundständigen Studiums zu dem angestrebten Masterstudiengang vor, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium im gestalterisch/konzeptionellen Bereich vorliegt. Neben den Abschlüssen Audiovisuelle Medien und Informationsdesign der Hochschule der Medien werden auch ähnlich positionierte Studiengänge anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen anerkannt.
- Für den Studienschwerpunkt Medienwirtschaft liegt volle Affinität des grundständigen Studiums zu dem angestrebten Masterstudiengang vor, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium im wirtschaftswissenschaftlich/kommunikativen Bereich vorliegt. Neben den Abschlüssen Medienwirtschaft sowie Werbung und Marktkommunikation der Hochschule der Medien werden auch ähnlich positionierte Studiengänge anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen anerkannt.
- Für den Studienschwerpunkt Unternehmenskommunikation liegt volle Affinität des grundständigen Studiums zu dem angestrebten Masterstudiengang vor, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium im kommunikationswissenschaftlich/sozialwissenschaftlich/werbewirtschaftlichen Bereich vorliegt. Neben den Abschlüssen Werbung und Marktkommunikation, Informationsdesign sowie Medienwirtschaft der Hochschule der Medien werden auch ähnlich positionierte Studiengänge anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen anerkannt.
- Für den Studiengang nach § 1 Nr. 4 liegt volle Affinität des grundständigen Studiums zu dem angestrebten Masterstudiengang vor, wenn ein abgeschlossenes

Hochschulstudium im gestalterischen und/oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich vorliegt.

- Für den Studiengang nach § 1 Nr. 5 erfolgt die Zulassung zu einem der Studienschwerpunkte Management, Publishing oder Technology. Für den Studiengang liegt volle Affinität des grundständigen Studiums zu dem angestrebten Masterstudiengang vor, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Druck- und Medientechnologie (technisch oder betriebswirtschaftlich orientiert), Wirtschaftsingenieurwesen Druck- und Medientechnologie, ein ingenieurwissenschaftliches Studium mit Schwerpunkt Druck- und Medientechnik sowie ein buchwissenschaftliches oder betriebswirtschaftliches Studium mit Schwerpunkt Verlagswesen oder Publishing vorliegt.
- Für den Studiengang nach § 1 Nr. 6 liegt volle Affinität des grundständigen Studiums zu dem angestrebten Masterstudiengang vor, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Deutsch-Chinesischer Studiengang Druck- und Medientechnologie (Bachelor) vorliegt. Eine Teilaffinität liegt vor, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Druck- und Medientechnologie (technisch oder betriebswirtschaftlich orientiert), ein ingenieurwissenschaftliches Studium mit Schwerpunkt Druck- und Medientechnik vorliegt.

Bewerberinnen und Bewerber mit teilaffinen Studienabschlüssen können zu den Studiengängen zugelassen werden, sofern die zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht durch vollaffine Bewerberinnen und Bewerber vollständig in Anspruch genommen werden.

- (3) Die Gesamtnote des zur Zulassung berechtigenden Studienabschlusses muss überdurchschnittlich sein. In den Studiengängen nach § 1 Nr. 1 sowie Nr. 3 bis 6 gilt, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einer Verfahrensnote schlechter als 2,5 frühestens nach einer einschlägigen mindestens zweijährigen Berufstätigkeit zum Masterstudium zugelassen werden können. Für den Studiengang nach § 1 Nr. 2 ist eine Zulassung zum Studiengang nur bis zu einer Verfahrensnote von 2,4 möglich.
- (4) Für den Studiengang nach § 1 Nr. 4 enthält die Bewerbungsmappe eine Zusammenstellung ausgewählter anspruchsvoller Arbeiten (fünf bis zehn). Die Arbeiten sollen die Fähigkeit und Intention des Bewerbers bezüglich des angestrebten Studienziels dokumentieren. Themen der Arbeiten können u.a. aus den Bereichen Freie Kunst, Gestaltung, Design, Technik, Konzeption, Marketing, Werbung sein. Beispiele hierfür sind Projektarbeiten, Diplomarbeit, Fotografie, Malerei, Bildhauerei, Konstruktion (CAD), Designentwürfe, Prototypen, Entwicklungsmuster, Marketingstrategien, Werbekampagnen, fotografische Dokumentation freier künstlerischer oder technischer Arbeiten, Studienprojekte, Forschungsprojekte etc. Auf eine angemessene Präsentation der ausgewählten Arbeiten wird Wert gelegt. Das Format der eingereichten Bewerbungsmappe sollte die Abmessungen von 70 cm x 50 cm nicht überschreiten.

§ 7 Bildung der Verfahrensnote

- (1) Die im Bewerbungsverfahren vorgelegte ggf. vorläufige Abschlussnote des grundständigen Studiengangs bildet als Gesamtnote des grundständigen Studiengangs die Basis für Ermittlung der Verfahrensnote.
- (2) Zur Bildung der Verfahrensnote können auf die Gesamtnote des grundständigen Studiums Notengutschriften vergeben werden. Die Entscheidung über die Notengutschrift trifft die Auswahlkommission.
 - Für die Studiengänge nach § 1 Nr. 3 und Nr. 5 kann bei einer dem Studienziel förderlichen Berufstätigkeit von mindestens 24 Monaten eine Notengutschrift von bis zu einer halben Note gewährt werden.

- Für den Studiengang nach § 1 Nr. 1 kann bei einer dem Studienziel förderlichen Berufstätigkeit von mindestens 24 Monaten eine Notengutschrift von bis zu einer Note gewährt werden.
- Für den Studiengang nach § 1 Nr. 3 kann für die in § 4 (2) beschriebenen Inhalte der Bewerbungsmappe eine weitere Notengutschrift von bis zu 1,5 Noten gewährt werden. Bei einer Notengutschrift von mehr als einer halben Note, ist die Notengutschrift durch zwei weitere Professoren der Hochschule, die nicht Mitglied der Auswahlkommission für den Studiengang nach § 1 Nr. 3 sind, zu bestätigen.
- Für die Studiengänge nach § 1 Nr. 2 kann für die Einreichung von bis zu 2 Gutachten von Hochschullehrern, die die besondere Eignung des Bewerbers hinsichtlich des angestrebten Studienabschlusses darlegen, eine Notengutschrift von bis zu einer halben Note gewährt werden. Für die Einreichung einer dokumentierten Projektarbeit, die vom Bewerber außerhalb einer Hochschule ausgeführt wurde und nicht Bestandteil der Prüfungsleistungen des absolvierten grundständigen Studiengangs gemäß § 3 (2) ist, kann eine weitere Notengutschriften von bis zu einer halben Note gewährt werden. Die Dokumentation der Projektarbeit muss nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen und Art und Umfang der Tätigkeit sowie die individuelle fachliche Leistung des Studienbewerbers hinreichend präzise darstellen. Der Bewerber muss eine unterschriebene Erklärung beilegen, dass die Projektarbeit gemäß der vorgelegten Dokumentation durchgeführt wurde und mindestens einen Kontaktpartner für Rückfragen benennen.

§ 8 Bildung einer Rangfolge

- (1) Aufgrund der Ergebnisse des Auswahlverfahrens bildet die Auswahlkommission eine Rangfolge.
- (2) Für die Studiengänge nach § 1 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 5 und Nr. 6 wird die Rangfolge durch die von der Kommission ermittelte Verfahrensnote bestimmt.
- (3) Für den Studiengang nach § 1 Nr. 4 wird die Rangfolge durch die Punktzahl des Kolloquiums gebildet.
- (4) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (5) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO (Los-Verfahren).

§ 9 Nachrücken

Schreiben sich zugelassene Bewerber innerhalb der im Zulassungsbescheid gesetzten Frist nicht ein oder ziehen eingeschriebene Studierende vor Abschluss des Vergabeverfahrens die Einschreibung zurück, so werden weitere Zulassungen entsprechend der Rangfolge ausgesprochen.

§ 10 Ergebnis

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Im Fall einer Ablehnung wird dem Bewerber mitgeteilt, welchen Rangplatz er nach dem Verfahren erzielt hat.

§ 11 Kosten

Die Teilnahme am Verfahren ist kostenlos. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung an der Hochschule der Medien in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2009/2010. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. November 2008 außer Kraft.

Stuttgart, 29. Mai 2009



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor der Hochschule der Medien

Ausgehängt am:
Abgenommen am: